



Merkblatt

Hepatitis E

Erkrankung:

Bei der Hepatitis E handelt es sich um eine ansteckende Viruserkrankung, welche folgende Symptome aufweisen kann:

Allgemeines Krankheitsgefühl, gelegentlich Temperaturerhöhungen, Dunkelfärbung des Urins, Hellfärbung des Stuhls, Appetitlosigkeit, Übelkeit, Erbrechen, Gelbfärbung der Haut und Bindehäute, Hautjucken.

Bei Schwangeren im letzten Schwangerschaftsdrittel kann es zu sehr schweren Krankheitsverläufen kommen.

Übertragung:

- Verzehr von unzureichend gegartem Schweine- bzw. Wildfleisch oder kontaminierten Muscheln
- Schmierinfektion von Mensch zu Mensch

Inkubationszeit:

Die Inkubationszeit, d. h. die Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitssymptomen beträgt 15 - 64 Tage.

Erkrankte Personen können 1 Woche vor bis 4 Wochen nach Beginn der Gelbfärbung der Haut das Virus im Stuhl ausscheiden.

Hygiene

Zur Vermeidung des Risikos einer Mensch-zu-Mensch-Übertragung durch an Hepatitis E Erkrankte ist auf die Einhaltung einer guten persönlichen Hygiene zu achten. Besonders wichtig ist hierbei gründliches Händewaschen mit Händedesinfektion nach jedem Stuhlgang und vor der Zubereitung von Mahlzeiten bzw. vor dem Essen. Die Reinigung der Wäsche in einer handelsüblichen Waschmaschine erscheint ausreichend, um eine Übertragung zu verhindern. Zusätzlich kann die Toilette nach dem Stuhlgang mit einem handelsüblichen geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert werden.

Dienstgebäude

Im Pinderpark 4
90513 Zirndorf

Öffnungszeiten

MO-DO 08:00-16:00 Uhr
FR 08:00-12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

MO-DO 07:00-18:00 Uhr

Bus & Bahn

Bus
70/72 Landratsamt
112/152/154 Banderbacher Str.

Bahn
R11 Zirndorf Bahnhof

Kontakt Vermittlung

Telefon: 0911-9773-0
Telefax: 0911-9773-1803
gesundheitsamt@lra-fue.bayern.de
www.landkreis-fuerth.de

Bankverbindung

Sparkasse Fürth
IBAN: DE1176250000190050005
BIC Code: BYLADEM1SFU
Postbank Nürnberg
IBAN: DE14760100850006852858
BIC Code: PBNKDEFF

Kontaktpersonen:

Eine Schutzimpfung gegen Hepatitis E steht in Deutschland nicht zur Verfügung.

Enge Kontaktpersonen zu einer infektiösen Person sind für 4 Wochen nach letztem Kontakt vom Besuch von Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen auszuschließen, sofern nicht die strikte Einhaltung von hygienischen Maßnahmen zur Verhütung einer Übertragung gewährleistet ist. Die individuelle Entscheidung sollte in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

Bei Auftreten von Krankheitssymptomen sollten Kontaktpersonen auf alle Fälle den behandelnden Arzt aufsuchen.

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen:

Entsprechend § 34 Abs. 1 Nr. 19 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen Personen, die an Hepatitis E erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Für die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten gilt, dass sie, falls sie an Hepatitis E erkrankt oder dessen verdächtig sind, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

Tätigkeit im Lebensmittelbereich:

Nach § 42 IfSG dürfen Personen, die an Hepatitis E erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Lebensmittelbetrieben und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

Wir hoffen zumindest einen Teil Ihrer Fragen mit diesem Merkblatt beantwortet zu haben und wünschen baldige Genesung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Gesundheitsbehörde

Grundlage RKI-Ratgeber Infektionskrankheiten Merkblatt für Ärzte
Weitere Informationen www.rki.de